

## StGB-Änderung

Im Bundesgesetzblatt (I 2129) vom 04.11.2011 wurde das „*Vierundvierzigste Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Widerstand gegen Vollstreckungsbeamte*“ vom 01.11.2011 verkündet. Tag des Inkrafttretens: 05.11.2011.

Dadurch wurde u.a. der Strafraum in § 113 Abs. 2 von Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren (oder Geldstrafe) auf Freiheitsstrafe bis zu drei Jahren (oder Geldstrafe) erhöht.

§ 114 StGB (Widerstand gegen Personen, die Vollstreckungsbeamten gleichstehen) wurde um folgenden Absatz 3 erweitert:

„(3) Nach § 113 wird auch bestraft, wer bei Unglücksfällen oder gemeiner Gefahr oder Not Hilfeleistende der Feuerwehr, des Katastrophenschutzes oder eines Rettungsdienstes durch Gewalt oder durch Drohung mit Gewalt behindert oder sie dabei tötlich angreift.“

Das Gesetz finden Sie im BGBl. I 2011 Nr. 55 unter

[http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger\\_BGBl](http://www.bgbl.de/Xaver/start.xav?startbk=Bundesanzeiger_BGBl)